

Dienstleistungsvertrag über die Geschäftsbesorgung des Naturparks Schlei e.V.

Zwischen

dem Naturpark Schlei e.V.

(im Folgenden "Verein" genannt)

Arnisser Straße 12, 24407 Rabenkirchen-Faulück

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand

und

der Ostseefjord Schlei GmbH

(im Folgenden "OFS" genannt)

Plessenstraße 7, 24837 Schleswig

vertreten durch die Geschäftsführung

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.05.2017 wird die Geschäftsbesorgung des Vereins ab dem 22.05.2017 durch die OFS erledigt. Durch diesen Vertrag werden die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien geregelt.

§ 1 – Vertragsgegenstand

Die OFS wird ab dem 22.05.2017 die Geschäftsbesorgung des Vereins übernehmen.

Die OFS ist im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Aufgabenerfüllung dem Vorstand direkt unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Sie lenkt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, des Inhalts dieses Vertrags, der gültigen Sat-

zung und Ordnungen des Vereins, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Weisungen des Vorstands.

Zu den Aufgaben der OFS gehören insbesondere

- a. Bereitstellung einer Vereinsgeschäftsstelle in den Räumlichkeiten der OFS. Betrieb und Leitung der Geschäftsstelle
- b. Die Mitgliederverwaltung
- c. Die Finanzverwaltung
- d. Die Akquise von Fördermitteln
- e. Die Öffentlichkeitsarbeit
- f. Betreuung und Weiterentwicklung des Internetauftritts des Vereins
- g. Die Vertretung des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand
- h. Die Personalbetreuung
- i. Die Projektkoordination und –umsetzung
- j. Die Zusammenarbeit mit anderen Naturparks, übergeordneten Behörden, Verbänden, Partnern und regionalen Akteuren

Die Einteilung der Tätigkeit bestimmt sich nach den geschäftlichen Erfordernissen und wird von der OFS selbst bestimmt.

§ 2 – Vergütung

Der Verein zahlt an die OFS eine monatliche Vergütung inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 1.600,00 €, zahlbar jeweils zum Monatsende. Aufgrund von vorbereitenden Maßnahmen wird der Mai 2017 bereits voll vergütet.

Durch die Vergütung sind Personalkosten, Arbeitsplatzkosten, Reisekosten, Spesen und andere Aufwendungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehen, mit abgegolten, sofern sie nicht im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung durch den Verein zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für die Lokale Aktion sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 – Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt am 22.05.2017 und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2018. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 30.06. des Jahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 4 – Verschwiegenheit

Die OFS ist verpflichtet, die Vereinsinteressen in jeder Beziehung zu wahren und über alle Vereinsangelegenheiten und Vereinsvorgänge, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, jederzeit (auch nach einer Beendigung der Tätigkeit für den Verein) Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 – Rückgabe von Gegenständen

Auf Verlangen des Vereins oder unaufgefordert bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die OFS alle Gegenstände des Vereins und geschäftliche Unterlagen aller Art, Schriftstücke einschließlich Kopien, Notizen, elektronische Daten, Passwörter etc. vollständig und unverzüglich an den Verein herauszugeben.

§ 6 – Verfall- und Ausschlussfristen

Die Vertragsparteien müssen Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend machen. Andernfalls erlöschen sie.

Dies gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens sowie für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit.

§ 7 - Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten

Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Rabenkirchen-Faulück, den

Schleswig, den

Naturpark Schlei e.V.

Ostseefjord Schlei GmbH